
Ordnung über die Nutzung des Rehberg-Stadions durch Vereine, Verbände und Schulen

Auf Grundlage der §§ 5, 19 Abs. 1, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Nr. 22 S. 310 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 1975 folgende Ordnung über die Nutzung des Rehberg-Stadions durch Vereine, Verbände und Schulen, erstmalig geändert durch die Änderungssatzung (EURO-Einführungssatzung) vom 25.10.2001 und durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts an die Anforderungen der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR-Anpassungssatzung) vom 10.12.2009 und durch Änderungssatzung vom 09.03.2018 sowie letztmalig durch die Änderungssatzung vom 05.12.2019.

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung gilt für die Sportanlage am Rehberg. Sie umfasst die Nutzung des Rasenplatzes und die Nutzung des Funktionsgebäudes. Der Gemeinschaftsraum des Funktionsgebäudes ist von dieser Satzung ausgenommen.
- (2) Das städtische Stadion am Rehberg wird vom Magistrat der Stadt Herborn verwaltet.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen des Stadions werden auf Antrag an Schulen, Turn- und Sportvereine, Sport- und Jugendverbände sowie deren Gruppen überlassen.
- (2) Für Berufssportveranstaltungen kann das Stadion ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen bestimmt der Magistrat, ob es sich um eine Berufs- oder Amateurveranstaltung handelt.
- (3) Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird grundsätzlich auf Sportanlagen (Spielplätzen, Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen) nicht gestattet.
- (4) Anträge auf Überlassung der Sportanlage für Veranstaltungen und die einmalige Benutzung sind mindestens 14 Tage vorher, Anträge zur regelmäßigen Benutzung und für Sonderveranstaltungen größeren Umfangs für das Sommerhalbjahr bis zum 15. März des betreffenden Jahres, für das Winterhalbjahr bis zum 15. September beim Magistrat schriftlich einzureichen.

§ 3**Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung**

- (1) Die Sportanlage Rehberg ist von montags bis freitags von 10:00 bis 20:00 Uhr für die Allgemeinheit geöffnet. Diese Öffnungszeiten gelten nur vom 01.04. bis zum 01.10. eines jeden Jahres. In dieser Zeit dürfen alle Bereiche, ausgenommen die Bereiche, die nach § 8 gebührenpflichtig sind, ohne vorherige Reservierung für sportliche Zwecke genutzt werden. Sollte ein anderer Nutzer auf den gebührenpflichtigen Bereichen Sport ausüben, so ist vor Beginn der Nutzung mit dem jeweiligen Trainings-/Übungsleiter Kontakt aufzunehmen. Die Benutzung ohne Reservierung ist auf eigene Gefahr. Den Anweisungen des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) In Sonderfällen kann der Magistrat eine andere Regelung treffen oder eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportanlagen für den Übungsbetrieb zurückziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Die durch Zurückziehung betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Der Magistrat kann die Sportanlagen für jede Benutzung sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

§ 4**Benutzung der Sportanlagen, Geräte, Umkleide- und Duschräume und andere Einrichtungen**

- (1) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
- (2) Sämtliche Sportflächen sollen grundsätzlich nur in Sportkleidung betreten werden.
- (3) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (4) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugewiesenen Sportstunden geschlossen benutzen.
- (5) Die Spiel- und Sportgeräte werden vom Stadionwart oder seinem Beauftragten ausgehändigt; sie sind ihm unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Vereinseigene Geräte dürfen im Stadion nur mit Genehmigung des Magistrats abgestellt werden.
- (6) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Stadions sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (7) Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb des Stadions nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Stadionwartes abgestellt werden.
- (8) Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.

§ 5 Veranstaltungen

- (1) Zwischen dem Veranstalter und dem Magistrat wird ein Benutzungsvertrag geschlossen. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Magistrat unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Stadt eventuell entstandener Verlust ist von dem Veranstalter zu tragen.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- (3) Den Beauftragten des Magistrats ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Durchführung des Vertrags für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf und die Abrechnung einzusehen.
- (4) Vorspiele auf dem Rasenplatz dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen ausgetragen werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Magistrat oder sein Beauftragter (Stadionwart).

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter und Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie haften der Stadt insbesondere für jegliche Beschädigung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Stadions, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste, die den Benutzern oder Dritten durch die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen, nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen und Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer oder Zuschauer im besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.

§ 7 Hausrecht

Der Platzwart übt innerhalb der gesamten Sportanlage für die Stadt Herborn das Hausrecht aus. Er hat dem Magistrat über besondere Vorfälle unverzüglich zu berichten. Der Magistrat ist berechtigt, in begründeten Fällen eine andere Entscheidung zu treffen.

§ 8
Gebühren

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Sportanlage gliedern sich in verschiedene Bereiche:

1	Gebühr für die Nutzung des Rasenplatzes	30,00 € pro Tag
2	Gebühr für die Nutzung der Duschen und Sanitäranlagen	20,00 € pro Tag
3	Gebühr für die Nutzung der Umkleidekabinen	10,00 € pro Tag
4	Gebühr für die Nutzung aller Bereiche (1-3)	50,00 € pro Tag

(2) Die Nutzung der Flutlichtanlage für den Rasenplatz wird mit 10,00 € je Stunde berechnet.

(3) Für Dauernutzer kann der Magistrat unter Anrechnung von Eigenleistung eine angemessene Pauschalgebühr festlegen.

(4) Der Jugendsport ist mit Ausnahme von Schulveranstaltungen von den vorgenannten Gebühren befreit.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Herborn, 05.12.2019

Der Magistrat
gez. Katja Gronau
Bürgermeisterin